

Kleine Anfrage

des Abg. Tobias Vogt CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Geplante Klärschlammverbrennungsanlage in Walheim am Neckar

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Standorten in Baden-Württemberg wird derzeit Klärschlamm verwertet?
2. Wie wird sich die Infrastruktur der Klärschlammverwertung in den kommenden Jahren entwickeln (in Tonnen) und wie viele neue bzw. zusätzliche Kapazitäten müssen aufgebaut werden?
3. Inwiefern ist das Land an der Suche nach geeigneten Standorten für neue Klärschlammverbrennungsanlagen mit Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammen beteiligt?
4. Wo sollen neue Klärschlammverbrennungsanlagen in Baden-Württemberg bis 2030 entstehen?
5. Welche Kriterien werden bei der Auswahl neuer Standorte herangezogen?
6. Wie wird die Auswahl des Standorts Walheim am Neckar für die dort geplante Klärschlammverbrennungsanlage bewertet und welche alternativen Standorte werden gesehen?

29.7.2021

Vogt CDU

Begründung

Die geplante Klärschlammverbrennungsanlage am Kraftwerkstandort Walheim der EnBW wird in der Raumschaft derzeit heftig diskutiert. Insbesondere die Auswahl des Standorts – inmitten der einzigartigen Steillagenlandschaft des mittleren Neckartals – sorgt für Irritationen innerhalb der Bevölkerung. Die Kleine Anfrage soll klären, wie sich die Kapazitäten bei der Klärschlammverwertung in Baden-Württemberg derzeit darstellen und wie sich diese in den kommenden Jahren entwickeln werden. Zudem wollen die Bürgerinnen und Bürger wissen, inwiefern die Landesregierung in die wichtige Auswahl der Standorte involviert ist und welche Kriterien herangezogen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. August 2021 Nr. 25-8982.32/154 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. An welchen Standorten in Baden-Württemberg wird derzeit Klärschlamm verwertet?

Die in Baden-Württemberg anfallenden kommunalen Klärschlämme (2020: 233.000 Tonnen Trockenmasse) werden erfreulicherweise aktuell nahezu vollständig energetisch verwertet (2020: 99,3 %, entsprechend ca. 231.000 Tonnen Trockenmasse). Im Land erfolgte 2020 die energetische Verwertung von etwa 148.000 Tonnen Klärschlamm in vier Zementwerken (Mergelstätten, Dotternhausen, Schelklingen, Allmendingen), in einem Kohlekraftwerk (Heilbronn), in einer Papierfabrik (Oberkirch), in den Monoverbrennungsanlagen Stuttgart, Karlsruhe und Neu-Ulm sowie in einer Monovergasungsanlage in Balingen. Die Verbrennungsanlage des Zweckverbands Klärschlammverwertung Steinhäule in Neu-Ulm steht auf bayerischer Gemarkung, wird jedoch teilweise den baden-württembergischen Verbrennungskapazitäten zugerechnet, da dort überwiegend baden-württembergischer Klärschlamm verwertet wird und die Stadt Ulm größtes Mitglied im Zweckverband ist.

Darüber hinaus werden baden-württembergische Klärschlämme auch außerhalb der Landesgrenzen verbrannt (2020: ca. 83.000 Tonnen Trockenmasse). Lediglich rund 2.000 Tonnen Klärschlamm wurden 2020 bodenbezogen innerhalb und außerhalb von Baden-Württemberg verwertet.

2. Wie wird sich die Infrastruktur der Klärschlammverwertung in den kommenden Jahren entwickeln (in Tonnen) und wie viele neue bzw. zusätzliche Kapazitäten müssen aufgebaut werden?

3. Inwiefern ist das Land an der Suche nach geeigneten Standorten für neue Klärschlammverbrennungsanlagen mit Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen beteiligt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg besteht bei der Verbrennung von Klärschlamm derzeit noch eine große Abhängigkeit von den Mitverbrennungskapazitäten der Kohlekraftwerke und in der Zementindustrie. Kohlekraftwerke stehen aufgrund des beschlossenen Kohleausstiegs und der Energiewende nur noch auf absehbare Zeit zur Verfügung. Auch ist eine Mitverbrennung in Zementwerken gemäß Klärschlammverordnung ab 2029 für die meisten kommunalen Klärschlämme (ab einem Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Klärschlamm-

trockenmasse) nur nach vorheriger Phosphor-Rückgewinnung möglich. Deshalb wird die Klärschlammverwertung nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig überwiegend in Klärschlamm-Monoverbrennungsanlagen erfolgen.

Um eine langfristig tragfähige energetische Klärschlammverwertung sicherzustellen, sind im Land daher zusätzliche Verbrennungsanlagen für Klärschlamm, die bei entsprechender Energiegewinnung auch als klimaneutrales Klärschlammkraftwerk angesehen werden können, dringend erforderlich. Beim Ausbau der Verbrennungsinfrastruktur sollten Maßnahmen und Möglichkeiten zur Phosphor-Rückgewinnung von Beginn an mitgedacht und in den Planungen der Verbrennungsanlagen berücksichtigt werden.

Das Umweltministerium unterstützt die Kommunen und Abwasserzweckverbände dabei, ihre Klärschlamm Entsorgung neu auszurichten, indem fachliche Beratungen durchgeführt und eine fundierte Datengrundlage für die anstehenden Entscheidungsprozesse bereitgestellt werden.

Das Umweltministerium hat von der beim Landesverband der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) eingerichteten Plattform P-RÜCK ein regionales Entwicklungskonzept zur Klärschlamm Entsorgung und Phosphor-Rückgewinnung für Baden-Württemberg erstellen lassen. Dieses stellt die regional verfügbaren sowie die in Planung befindlichen Verbrennungskapazitäten dem regionalen Bedarf gegenüber und zeigt Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Klärschlamm Entsorgung und Phosphor-Rückgewinnung auf. Darauf aufbauend hat das Umweltministerium im 1. Quartal 2021 gemeinsam mit der Plattform P-RÜCK zehn Regionalkonferenzen durchgeführt, in denen interkommunale Kooperationen bei der Klärschlamm Entsorgung vertieft und neue Kooperationen angestoßen werden konnten.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Monoverbrennungskapazitäten und der Annahme, dass alle geplanten Verbrennungskapazitäten (siehe Stellungnahme zu Frage 4) realisiert werden, besteht gemäß dem regionalen Entwicklungskonzept für Baden-Württemberg ein überschlägiger Bedarf an zusätzlichen Verbrennungskapazitäten in Höhe von etwa 65.000 bis 70.000 Tonnen Klärschlamm trockenmasse. In Abhängigkeit von der jeweiligen Behandlungskapazität der Anlagen entspricht dies mindestens zwei weiteren Klärschlamm-Monoverbrennungsanlagen. Besonders im Osten und im Süden von Baden-Württemberg wäre es sinnvoll, zusätzliche Verbrennungskapazitäten zu schaffen.

Zur Unterstützung des Aufbaus der erforderlichen Anlageninfrastruktur fördert das Umweltministerium im Rahmen des EFRE-Förderprogramms „Phosphor-Rückgewinnung“ aktuell die Umsetzung von zwei großtechnischen Pilotanlagen zur thermischen Klärschlammbehandlung mit integrierter Phosphor-Rückgewinnung in Mannheim und in Breisach am Rhein. Dieses Förderprogramm ist mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Landesmitteln ausgestattet.

Übergeordnetes Ziel des Umweltministeriums ist es, durch ein umfassendes Unterstützungsangebot große Über- oder Unterkapazitäten bei der Klärschlamm Entsorgung und Phosphor-Rückgewinnung im Land langfristig zu vermeiden. An der konkreten Suche nach geeigneten Standorten für Klärschlamm-Monoverbrennungsanlagen in Baden-Württemberg beteiligt sich das Umweltministerium nicht, da dies aufgrund der kommunalen Organisationshoheit bei der Gestaltung der Abfallentsorgung nicht im Aufgabenbereich des Umweltministeriums liegt.

4. Wo sollen neue Klärschlammverbrennungsanlagen in Baden-Württemberg bis 2030 entstehen?

Dem Umweltministerium sind aktuell folgende Planungen und Umsetzungen von neuen Anlagen zur energetischen Klärschlammverwertung im Land bekannt:

- EFRE-geförderte Anlage der MVV in Mannheim (im Bau),
- EFRE-geförderte Anlage des AZV Staufener Bucht in Breisach am Rhein (im Bau),
- Anlage auf dem Klärwerk des AZV Breisgauer Bucht bei Freiburg i. Br. (in Planung),
- Anlage auf dem Gelände des Müllheizkraftwerks Böblingen (in Planung),
- Anlage der EnBW auf dem Gelände des Kohlekraftwerks in Walheim am Neckar (in Planung),
- Anlage auf dem Gelände des Klärwerks Bonndorf (in Planung).

5. Welche Kriterien werden bei der Auswahl neuer Standorte herangezogen?

Die Entscheidung, ob zur energetischen Verwertung des anfallenden Klärschlammes eine kommunale/interkommunale Klärschlammverbrennungsanlage errichtet oder die Kapazitäten einer privaten Verbrennungsanlage genutzt werden, obliegt den Kommunen und Abwasserzweckverbänden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Gleiches gilt für die Standortauswahl bei kommunalen oder interkommunalen Anlagen.

Als Standorte für den Bau und Betrieb von Klärschlammverbrennungsanlagen kommen grundsätzlich vor allem (größere) Abwasserreinigungsanlagen und Kraftwerksstandorte (z. B. Kohlekraftwerke oder Müllverbrennungsanlagen) in Frage. An Kraftwerksstandorten sind die dort bereits vorhandene Infrastruktur, die nutzbaren Synergieeffekte (z. B. Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal, Nutzung geeigneter Abgasreinigungsanlagen) sowie die häufig bereits verfügbaren ganzjährigen Wärmenutzungsmöglichkeiten als positiv zu bewerten. Hingegen bieten die Standorte von Abwasserreinigungsanlagen den Vorteil, die bei der Trocknung entstehenden Brüden oder sonstig anfallendes Prozesswasser direkt der Abwasserreinigung zuführen zu können.

Die Eignung von Standorten für die Errichtung von Klärschlamm-Verbrennungsanlagen muss immer im Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort geprüft und bewertet werden. Daher wird das Umweltministerium zu keiner Zeit Vorgaben oder Empfehlungen zur Auswahl von Verbrennungsstandorten aussprechen. Das Umweltministerium unterstützt stattdessen den Aufbau der erforderlichen Verbrennungsinfrastruktur durch fachliche Beratungs- und Informationsangebote (siehe Stellungnahme zu den Fragen 2 und 3).

Die Errichtung und der Betrieb von Klärschlammverbrennungsanlagen bedürfen in allen Fällen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt unter anderem schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zudem muss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere eine Abgasreinigung, nach dem aktuellen Stand der Technik und den Vorgaben der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden alle zu erwartenden Anlagenemissionen und Immissionen im Umfeld der Anlagen umfassend geprüft.

Darüber hinaus darf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen insbesondere auch die baurechtlichen Vorschriften, d. h. das Bauvorhaben muss bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig sein.

Nur wenn die zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

6. Wie wird die Auswahl des Standorts Walheim am Neckar für die dort geplante Klärschlammverbrennungsanlage bewertet und welche alternativen Standorte werden gesehen?

Der verkehrsgünstig gelegene Kraftwerkstandort Walheim am Neckar, der über einen Hafenananschluss und eine nahegelegene Bundesstraße verfügt, bietet für den Bau und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage grundsätzlich günstige Rahmenbedingungen. Am Standort steht bereits umfassende Infrastruktur wie Sozialräume, Straßen, Wege, Verwaltungsgebäude sowie qualifiziertes Personal zur Verfügung, die nach Stilllegung der aktuell als Netzreserve in Betriebsbereitschaft gehaltenen Kohleblöcke (2 Stück) für die Klärschlammverbrennungsanlage genutzt werden könnten. Die ab März 2023 vorgesehene endgültige Stilllegung der Kohleblöcke steht noch unter dem Vorbehalt der Entscheidung der Bundesnetzagentur. Besonders für die Region im Nord-Osten und im Osten des Landes, in der noch ein großer Bedarf an zusätzlichen Verbrennungskapazitäten besteht, könnte die Anlage in Walheim eine sinnvolle Entsorgungslösung bieten.

Darüber hinaus könnte die Anlage durch die Bereitstellung der bei der Klärschlammverbrennung entstehenden klimaneutralen Wärme (etwa 4 Megawatt nach Abzug des Eigenwärmebedarfs) einen Beitrag zum Klimaschutz in der Region leisten. Nach dem Kenntnisstand des Umweltministeriums befindet sich die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (Projektentwicklerin und – im Falle der Anlagengenehmigung – künftige Betreiberin der Anlage) hierzu bereits in Gesprächen mit den umliegenden Kommunen zum Aufbau eines Nahwärmenetzes.

Dem vorhandenen qualifizierten Betriebspersonal könnte nach Stilllegung der Kohleblöcke – im Falle einer Genehmigung und Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage – eine Weiterbeschäftigung am Standort ermöglicht werden.

Hinsichtlich der Bewertung möglicher alternativer Standorte zu Walheim wird auf die Stellungnahme zu Frage 5 verwiesen.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär